



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2012

30.03.2012

Nr. 13

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

---

## **Amt Nortorfer Land - Kleiderkammer geschlossen**

Die Kleiderkammer des Amtes Nortorfer Land bleibt am Dienstag, 10. April 2012, geschlossen.

## **Amt Nortorfer Land**

---

## **Amt Nortorfer Land - Archiv bleibt geschlossen**

In der Zeit vom 2.4. bis 13.4.2012 bleibt das Archiv geschlossen. Ab Montag, den 16.4.2012 bin ich wieder für Sie da.

## **Hildebrandt**

## **Amt Nortorfer Land**

---

## **Amt Nortorfer Land - Versteigerung von Fundsachen**

Nach Ablauf der halbjährlichen Aufbewahrungsfrist, in der die Empfangsberechtigten (Finder und Verlierer) ihr Recht an der Fundsache wahrnehmen konnten, geht die Fundsache nach § 976 BGB in das Eigentum des Amtes Nortorfer Land über. Das Amt kann je nach Wert oder Brauchbarkeit der Fundsache über eine Versteigerung oder Vernichtung entscheiden. In der Bekanntmachung vom 09.03.2012 wurde den Empfangsberechtigten noch einmal die Möglichkeit gegeben, an diversen Fundsachen ihre Rechte innerhalb einer bestimmten Frist (bis zum 23.03.2012) wahrzunehmen. Da die Möglichkeit nicht genutzt wurde, werden die Fundsachen versteigert.

Die Versteigerung findet

**am Samstag, 14. April 2012, um 14.00 Uhr**

im Rahmen des Nortorfer Jahrmarktes auf dem Parkplatz des Rathauses, Niedernstraße 6, statt.

## **Fachbereich III/3**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2012

30.03.2012

Nr. 13

---

**Amt Nortorfer Land - Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig**

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung: Ab dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Das Bundesinnenministerium empfiehlt den von der Änderung betroffenen Eltern, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei ihrer zuständigen Passbehörde zu beantragen. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und - je nach Reiseziel - Personalausweise zur Verfügung.

Hintergrundinformationen:

Die Änderung ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (EU-Passverordnung). Hintergrund ist das in der EU-Passverordnung aus Sicherheitsgründen verankerte Prinzip "eine Person - ein Pass", das EU-weit bis zum 26. Juni 2012 umzusetzen ist und von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlen wird. Aufgrund der zehnjährigen Gültigkeitsdauer von Reisepässen können sich Dokumente mit (ab dem 26. Juni 2012 ungültigem) Kindereintrag aber noch bis Ende Oktober 2017 in Umlauf befinden.

**Der Amtsdirektor**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

30.03.2012

Nr. 13

**Amt Nortorfer Land - Wahlbekanntmachung**

1. Am Sonntag, dem 06. Mai 2012, findet die die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt. Die Wahl dauert vom 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinden bilden jeweils einen und die Stadt Nortorf fünf Wahlbezirke. Die Wahlräume befinden sich in:

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Lage des Wahlraums (Str., Nr.)</b>	<b>Abgrenzung des Wahlbezirks</b>
2 Bargstedt	'Dibbern's Gasthof', Dorfstraße 32	Gemeinde Bargstedt
3 Bokel	Dorfgemeinschaftshaus, Radema- cherweg 10	Gemeinde Bokel
4 Borgdorf-Seedorf	Das Café, Seedorfer Weg 1	Gemeinde Borgdorf-Seedorf
5 Brammer	'Pahl's Gasthof', Hauptstr. 9	Gemeinde Brammer
6 Dätgen	Gaststätte 'Hülsen', Dorfstr. 72	Gemeinde Dätgen
7 Eisendorf	Feuerwehrgemeinschaftshaus, Hauptstr. 30 a	Gemeinde Eisendorf
8 Ellerdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Hasenberg 8 a	Gemeinde Ellerdorf
9 Emkendorf- Bokelholm	Feuerwehrgerätehaus, Mittelweg 7	Gemeinde Emkendorf Ortsteil Bokelholm
9 Emkendorf Emkendorf	Feuerwehrgerätehaus, Gutshof 12	Gemeinde Emkendorf Ortsteil Emkendorf
9 Emkendorf- Kleinvollstedt	Feuerwehrgerätehaus, Emkendorfer Str. 21 a	Gemeinde Emkendorf Ortsteil Kleinvollstedt
10 Gnutz	Gaststätte 'Zur Gnutzer Mühle', Itzehoer Str. 15	Gemeinde Gnutz
11 Groß Vollstedt	'Landgasthof Groß Vollstedt', Dorfstr. 29	Gemeinde Groß Vollstedt
12 Krogaspe	Sporthus, Hauptstr. 2	Gemeinde Krogaspe
13 Langwedel	Sportheim, Am Sportplatz 1 b	Gemeinde Langwedel
14 Oldenhütten	Gaststätte 'Specks Dörpskrog', Lindenstr. 2	Gemeinde Oldenhütten
15 Schülpe b. Nortorf	Gaststätte 'Krug zum grünen Kranz', Dorfstr. 30	Gemeinde Schülpe bei Nortorf
16 Timmaspe	Grundschule, Zum Sportplatz 14	Gemeinde Timmaspe
17 Warder	Gaststätte "Zum Assmus", Dorfstr. 42	Gemeinde Warder
18 Stadt Nortorf Wahlbezirk I	Hugo-Syring-Schule, Schülper Weg 3	Ahornweg, Am Fliederwall, Am Hofkamp, Breslauer Str., Ei- chenallee, Friedrich-Hebbel-Str., Gnutzer Str., Hofkamper Weg, Itzehoer Str., Klaus-Groth-Str., Königsberger Str., Matthias- Claudius-Str., Ohlenlandestr.,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt**  
**des Amtes Nortorfer Land**  
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

30.03.2012

Nr. 13

		Park-str., Raiffeisenstr., Schülper Weg, Theodor-Storm-Str., Thomas-Mann-Str., Timmasper Weg, Timm-Kröger-Str., Wolliner Str.
18 Stadt Nortorf Wahlbezirk II	Gemeinschaftsschule, Marienburger Str. 45	Am Kamp, Belgarder Str., Breslauer Ring, Danziger Str., Elbin-ger Str., Friedrich-Grotmak-Str., Gartenstr., Glißmannstr., Greifswalder Weg, Heinken- borsteler Weg, Hoffeld-Hof, Kol- berger Str., Kronkamp, Post- redder, Schweriner Str., Stettiner Str., Tannenweg
18 Stadt Nortorf Wahlbezirk III	Rathaus, Niedernstr. 6	Am Markt, Amselweg, Bahn- hofstr., Berliner Str., Bugen- ha- genstr., Dreieinigkei, Finken- weg, Gießereiweg, Hohenwes- tedter Str., Johannisstr., Jung- fernstieg, Kirchhofsallee, Kirch- hofstr., Kleine Mühlenstr., Ku- ckucks- weg, Ladestr., Ler- chenstr., Marienburger Str., Nie- dernstr., Poststr., Schulgasse, Schwalbenstr., Uhlenhorst, St. Martinbogen
18 Stadt Nortorf Wahlbezirk IV	Inland Seniorenhaus Nortorf, Gr. Mühlenstr. 52	Achtern Knick, Alte Dorfstr., Am Heidberg, Am Krähenberg, Am Redder, Am Ruhberg, Am Schulwald, Bargstedter Str., Drosselgasse, Eschenweg, Fabrikstr., Galgenbergsweg, Große Mühlenstr., Herbergstr., Holddorfer Weg, Holzkamp, In- dustriestr., Kirchspielstr., Kurze Str., Meisenweg, Möhlenkoppel, Neue Str., Oldenhüttener Weg, Rendsburger Str., Ritzebüttler Weg, Roggenkamp, Sackgasse, Thienbüttler Weg, Tunnelweg, Ziegelstr.,
18 Stadt Nortorf Wahlbezirk V	Grundschule, Jahnstr. 6	Am Bellerbek, Am Hunnenkamp, Am Stadtpark, Borgdorfer Str., Fritz-Reuter-Weg, Gravensteiner Str., Hermann-Löns-Weg, Im Bülden, In de Loh, Jahnstr., Kie- ler Str., Lohkamp, Rinkeniser Str., Rudolf-Kinau-Str., Schülper Gang, Seedorfer Str., Stein- kamp, Stiegkoppel

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 02.04.2012 bis zum 15.04.2012 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

30.03.2012

Nr. 13

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Die Wählerin oder der Wähler gibt, die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen beschaffen:

- Amtlicher Stimmzettel, Wahlschein, blauer Wahlumschlag, roter Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl-

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag bzw. Wahlumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein müssen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingehen. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Näheres ergibt sich aus den Merkblättern für die Briefwahl, die jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben ( § 6 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nortorf, den 02. April 2012

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

**Amt Nortorfer Land - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 06. Mai 2012**



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

30.03.2012

Nr. 13

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl wird für die Gemeinden

Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe b. Ntf., Timmaspe, Warder und die Stadt Nortorf

in der Zeit vom **16.04.2012 bis 20.04.2012** während der Dienststunden

beim Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoß), Niedernstr. 6 in 24589 Nortorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre gemäß den § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **16.04.2012 bis zum 20.04.2012**, spätestens am **20.04.2012 bis 12.00 Uhr** beim Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoß), Niedernstr. 6 in 24589 Nortorf, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden, die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **15.04.2012** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie oder er Gefahr, dass Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **04.05.2012, 12.00 Uhr**, beim Amt Nortorfer Land mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder sonst dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Das Wahlamt ist geöffnet am Samstag, 05. Mai 2012 von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2012

30.03.2012

Nr. 13

---

Wahlsonntag, 06. Mai 2012 von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Mit dem Wahlschein für die Landtagswahl erhält der Wahlberechtigte zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der vollständigen Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheines oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Nähere Hinweise sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der Wahlbrief kann auch beim Amt Nortorfer Land abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Nortorf, 02. April 2012  
Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor

---





## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

30.03.2012

Nr. 13

### **Amt Nortorfer Land - Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land (mit Ausnahme in der Stadt Nortorf) im Jahr 2012**

Die Entschlammung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde bis zum Jahr 2009 überwiegend als „Regelabfuhr“ durchgeführt. Eine Ausnahme ergab sich bei den im Rahmen der Nachrüstung installierten Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung. Für diese Anlagen war der Abschluss eines Wartungsvertrages verbindlich vorgeschrieben. Die Entschlammung erfolgte „bedarfsorientiert“ auf Anforderung durch die Wartungsunternehmen. Ebenfalls bedarfsorientiert wurde die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben vorgenommen.

Mit Erlass vom 18.03.2008, geändert am 24.06.2008, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die im Jahr 2001 neu gefasste DIN 4261 in einer modifizierten Fassung verbindlich als allgemeine Regel der Technik eingeführt und den alten Einführungserlass vom 23.07.1992, geändert am 06.02.2004, aufgehoben. Mit dem neuen Einführungserlass hat das Land neben den Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung weiterhin die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Kleinkläranlagen mit naturnahen Nachbehandlungsanlagen zugelassen. Dazu gehören Sandfiltergräben, Filterschächte, Abwasserteiche und (eingeschränkt) Untergrundverrieselungen. Solche nichttechnischen Nachbehandlungsanlagen sind seit der Neufassung der DIN 4261 im Jahr 2001 in anderen Bundesländern nicht mehr zulässig.

Mit der Einführung der DIN 4261 ist ab dem Jahr 2010 der Abschluss von Wartungsverträgen – auch für nichttechnische Reinigungsstufen- verbindlich vorgeschrieben worden. Bei der durchzuführenden Wartung hat das Wartungsunternehmen u. a. die Höhe des in der Anlage befindlichen Klärschlammes zu ermitteln. Sollte der Schlamm 50 % des Volumens der ersten Kammer überschreiten, ist die Anlage zu entleeren. Dem Amt ist dann von der Wartungsfirma bzw. dem Eigentümer eine entsprechende Mitteilung zu geben. Das Amt wird einen Auftrag zur Entschlammung der Anlage im Rahmen einer „bedarfsorientierten Entleerung“ erteilen. Die „**bedarfsorientierte Entleerung**“ darf nach den rechtlichen Vorgaben nur bei **nachgerüsteten Kleinkläranlagen** vorgenommen werden. Bei diesen Anlagen entfällt künftig die „Regelabfuhr“.

Die **abflusslosen Sammelgruben** werden weiterhin im Rahmen der „**bedarfsorientierten Entleerung**“ entschlamm. Sofern eine Entleerung vorgenommen werden muss, hat der Eigentümer dem Amt eine Mitteilung zu geben.

Die **nicht nachgerüsteten Altanlagen** müssen nach dem Einführungserlass mindestens jährlich entschlamm werden. Bei diesen Altanlagen wird wie bisher die „**Regelabfuhr**“ vorgenommen. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:

Dätgen	am 04.06.2012
Gnutz	am 05.06.2012
Schülp bei Nortorf	am 06.06.2012
Bargstedt	am 07.06.2012
Warder	am 08.06.2012
Langwedel –ohne Feriengebiet-	vom 11.06. bis 12.06.2012
Bokel	am 13.06.2012
Langwedel –Feriengebiet-	vom 14.06. bis 10.08.2012
Emkendorf	am 13.08.2012
Timmaspe	am 14.08.2012

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

### **Gemeinde Bargstedt - Aktion „Sauberes Dorf“**

Am Mittwoch, dem 4. April 2012, findet die alljährliche Dorfreinigung statt. Treffpunkt ist um 18.00 Uhr an den Feuerwehrgeräthäusern in Bargstedt und Holdtdorf.

**Bajorat  
Bürgermeister**





## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

30.03.2012

Nr. 13

---

### **Gemeinde Brammer - Vollsperrung der K 45 zwischen Brammer und Bokel zur Durchführung von Straßenbauarbeiten vom 2.4. bis 5.4. und vom 10.4. bis 13.4.2012**

Die Fahrbahn der Kreisstraße 45 soll auf Grund von Rissen, Ausbrüchen, Verdrückungen und diversen Flickstellen im Bereich vom Ortseingang Brammer bis Bokel auf einer Gesamtlänge von ca. 1.850 m saniert werden. Im Rahmen der Sanierung der Fahrbahn werden die alten Deckschichten vollflächig abgefräst. Im Anschluss erfolgt der Einbau einer Profilierungslage und abschließend der Einbau einer Asphaltdeckschicht. Des Weiteren ist es im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich, Entwässerungseinrichtungen an der Fahrbahn zu erneuern.

Vor der Sanierung der Fahrbahn ist es notwendig, Bordsteine und Straßenabläufe mit Anschlussleitungen zu sanieren oder neu herzustellen. Diese Arbeiten beginnen am **26.03.2012**.

Für die Fräsarbeiten und den Einbau der Asphaltsschichten werden für die Verkehrsführung 2 Abschnitte gebildet.

Der **1. Abschnitt** beginnt am Ortseingang Brammer aus Richtung Nortorf und endet in der Ortsdurchfahrt an der Einmündung der „Bokeler Straße“ in die „Hauptstraße“. Dieser Abschnitt wird in der Zeit vom **02.04. bis 05.04.2012 voll gesperrt**. Für die Zeit der Vollsperrung wird der Verkehr über die Kreisstraßen 45 und 29 (Brammer-Bokel-Ellerdorf-Nortorf) und umgekehrt umgeleitet.

Der **2. Abschnitt** beginnt an der Einmündung der „Bokeler Straße“ in die „Hauptstraße“ und endet nach 1,250 km Außerorts in Richtung Bokel (etwa in Höhe der Biogasanlage). In diesem Bereich wird in der Zeit vom **10.04. bis 13.04.2012 eine Vollsperrung** eingerichtet. Der Verkehr wird für die Zeit der Vollsperrung ebenfalls über die Kreisstraßen 45 und 29 (Brammer-Bokel-Ellerdorf-Nortorf) und umgekehrt umgeleitet.

Die Umleitung der Auf- und Abfahrt Brammer von der L 328 erfolgt über die Anschlussstelle Nortorf.

Die Restarbeiten der Gesamtmaßnahme sollen bis zum **28.04.2012** abgeschlossen sein.

Anlieger müssen in der Zeit der Bauarbeiten mit Einschränkungen bei der Erreichbarkeit ihrer Grundstücke mit Fahrzeugen rechnen. Sie werden gebeten, sofern möglich, Ihre Grundstücke über Gemeindewege anzufahren oder Ihre Fahrzeuge außerhalb der Baustelle auf Parkplätzen oder an Gemeindewegen abzustellen.

Die Vollsperrung ist erforderlich, da die erforderlichen Rest- und Arbeitsbreiten der Fahrbahn für eine halbseitige Verkehrsführung während der Fräs- und Asphaltierungsarbeiten aus Verkehrssicherheitsgründen nicht gegeben sind.

Die Baukosten der Deckenerneuerung betragen ca. 320 T. €. Die Bauarbeiten werden von einem in Schleswig-Holstein ansässigen Unternehmen durchgeführt.

Für die zu erwartenden Beeinträchtigungen wird um Verständnis gebeten und um besondere Rücksichtnahme auf den Rad- und Fußverkehr.

**Gemeinde Brammer**  
**Der Bürgermeister**

---

### **Gemeinde Dätgen - Ablesung der Wasserzähler**

Die Wasserzähler in der Gemeinde Dätgen werden in der Zeit vom 26.03. bis 08.04.2012 von Herrn Erwin Guminski abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

**Der Bürgermeister**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2012

30.03.2012

Nr. 13

---

**Gemeinde Gnutz - Ablesung der Wasserzähler**

Die Wasserzähler in der Gemeinde Gnutz werden in der Zeit vom 26.03. bis 07.04.2012 von Herrn Fritz Horn abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

**Der Bürgermeister**

---

**Gemeinde Schülz bei Nortorf - Ablesung der Wasserzähler**

Die Wasserzähler in der Gemeinde Schülz bei Nortorf werden in der Zeit vom 26.03. bis 08.04.2012 von Herrn Andreas Lentz abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

**Der Bürgermeister**

---

**Stadt Nortorf - Vergabe einer Wohnung im städtischen Wohnblock „Rinkeniser Straße 18“ in Nortorf**

Im städtischen Wohnblock Rinkeniser Straße 18 in 24589 Nortorf ist ab dem 01.04.2012 eine Wohnung frei.

Die Wohnung befindet sich im 2. Obergeschoss. Die Größe beträgt 70,70 m<sup>2</sup> bestehend aus 3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, Flur, 1 Keller- und 1 Bodenraum. Die Miete beträgt 340,00 € einschließlich der Betriebskostenvorauszahlung. Nicht enthalten sind Heiz- und Stromkosten.

Für die Vergabe dieser Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich, der beim Fachdienst III/2 Soziale Angelegenheiten des Amtes Nortorfer Land, Zimmer 118/119, zu beantragen ist. Hierfür müssen die persönlichen Vermögensverhältnisse dargelegt werden.

Interessenten werden gebeten, sich im Rathaus, Zimmer 205, bei Frau Hammer, Tel. 401-205 zu melden.

**Stadt Nortorf  
Der Bürgermeister**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

30.03.2012

Nr. 13

**Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Warder**

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der o.g. Gemeinde findet am Dienstag, 03.04.2012, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Zum Assmus', Dorfstraße 42, 24646 Warder, statt.

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
5. Finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren
6. Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Warder nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 und Abs. 5 Satz 2 BauGB für das Gebiet "Nordufer Brahmsee - Nordufer Wardersee"  
hier: erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
7. Ergänzungssatzung "Langwedeler Weg 1-7" der Gemeinde Warder nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet "Grundstücksflächen nordöstlich des Langwedeler Weges, zwischen der Dorfstraße und dem Grundstück Langwedeler Weg 7 mit den Flurstücksbezeichnungen 10/30, 10/31 tlw. und 10/32 tlw. der Flur 3"  
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
8. Erlass der Haushaltssatzung 2012 einschließlich Haushaltsplan
9. Vorstellung Förderverein Grundschule Groß Vollstedt e.V.

Nichtöffentlicher Teil:

10. Grundstücksangelegenheit
11. Personalangelegenheit

**Lucht  
Bürgermeister**

---

**Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.  
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.  
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum  
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

**Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr  
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf

---